

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Konrad vom 14.12.2023, mit der eine

### **Kanalgebührenordnung**

für die Gemeinde St. Konrad erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Anschlusspflicht**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Konrad wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

#### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

Die Kanalanschlussgebühr beträgt:

- 1) a) Für unbebaute Grundstücke € 4.174,00 bis zu einem Grundausschnitt von 1.500 m<sup>2</sup>; für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 2,78.  
b) Für bebaute Grundstücke € 4.174,00 bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m<sup>2</sup>; für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 27,83.
- 2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

- **Kellerbars, Waschküchen, Saunen, Poolhäuser, Wintergärten, Hobbyräume oder Sanitärräume** werden in die Berechnung einbezogen.
  - **Garagen** nur dann, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind.
  - **Balkone, Terrassen und Vordächer** werden nicht gerechnet.
  - Sogenannte „**Tiny-Häuser**“ (**Minihäuser**) für **Wohnzwecke** werden in die Berechnung einbezogen. (auch alle mobilen Varianten)
  - Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** werden nur die zu Wohn- oder gewerblichen Zwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. **Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume** sowie **Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte** sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
  - **Schwimmbäder** im Freien mit einer Tiefe bis 1,50 m und einer Wasserfläche bis 35 m<sup>2</sup> werden nicht in die Bemessungsgrundlage aufgenommen. Größere Schwimmbäder werden zur Gänze in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
  - **Nebengebäude und Auszughäuser**, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - **Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
  - Bei **gewerblich genutzten Flächen** werden nur die Büro- und Sanitärräume hinzugerechnet.
- 3) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 15% der Kanalanschlussgebühr zu entrichten.

### § 3

#### **Ergänzungsgebühr zu § 2**

- 1) Bei Änderung eines angeschlossenen Grundstückes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszwecks ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- 2) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Ortskanalisation entrichtet wurde.
- 3) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

#### § 4

### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80% jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundlegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v. H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 5

### Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr pro m<sup>3</sup> zu entrichten.
- 2) Diese beträgt  

€ 5,11/m<sup>3</sup>
- 3) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird mit 40 m<sup>3</sup> pro Jahr für jede im Haushalt lebende Person berechnet. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- 4) Wird ein Grundstück mit einem Hausbrunnen und/oder einer privaten Brauchwasseranlage versorgt und dadurch Abwässer in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde St. Konrad entsorgt, kann eine Mengenermittlung zur Feststellung der Kanalbenützungsgebühr auch mittels geeichten und von der Gemeinde St. Konrad zur Verfügung gestellten Wasserzählern erfolgen.

Für die Beistellung von Wasserzählern wird eine Wasserzählergebühr erhoben. Diese beträgt monatlich

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 3 m<sup>3</sup> € 0,83,
- b) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 7 m<sup>3</sup> € 1,16,
- c) für einen Wasserzähler bis Nenngröße 20 m<sup>3</sup> € 2,32,
- d) für einen Wasserzähler größerer Dimension € 4,98.

Die Wasserzählergebühr ist wertgesichert, wobei zur Berechnung der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Index der Verbraucherpreise 2015 (VPI 2015 = 100) oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Dezember 2017 verlaubliche Indexzahl (104,30). Diese Indexzahl ist für die weiteren Saisonen jeweils mit der Indexzahl für den Mai des betreffenden Jahres zu vergleichen. Die erste Wertanpassung erfolgt im Jahr 2020 und ändert sich entsprechend der Anpassung der Indexzahl von Dezember 2018 zu Dezember 2019.

- 5) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der zwei letzten vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## § 6

### **Bereitstellungsgebühr**

1. Für die Bereitstellung der Kanalisation wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke, eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an den Kanal angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr nach § Abs. 1 beträgt pro Anschluss und Jahr je m<sup>2</sup> € 0,25 (verbaute Wohnfläche).

## § 7

### **Umsatzsteuer**

Für sämtliche Arten von Gebühren ist zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer zu entrichten.

## § 8

### **Fälligkeit**

- 1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- 2) Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden.

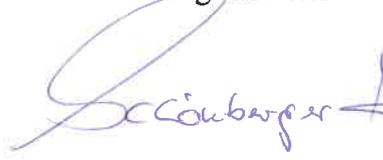
Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist  $\frac{1}{4}$  jährlich und zwar am 15.2., 15.5. und 15.8. in der Höhe eines Viertels des Vorjahresbetrages zu entrichten. Die Jahresabrechnung erfolgt einmal jährlich am 15.12., wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

## § 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:


angeschlagen am: 15. DEZ. 2023

abgenommen am: 10. JAN. 2024

